

BAULEITPLANUNG DER STADT HUNGEN

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hungen

Bereich „Die Herrenbeune“ im Stadtteil Villingen

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen hat in ihrer Sitzung am 11.12.2018 den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Die Herrenbeune“ im Stadtteil Villingen gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Planung liegt im Nordwesten der Ortslage von Villingen, er lehnt sich nördlich an den Radweg (frühere Eisenbahnstrecke „Hungen–Laubach“) an. Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich zu beiden Seiten entlang der Bahnhofstraße. In den Geltungsbereich fallen in der Gemarkung Villingen, Flur 1 die Flurstücke 691/1, 691/2, 692/1, 692/2, 692/3, 693/3, 693/4, 704/1, 704/2, 704/3, 706/2, 720/2, 725 (Bahnhofstraße), 807 (Weg), 812/2, 812/3 (Weg) alle komplett oder zumindest teils. Die Lage und Abgrenzung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf den nachfolgenden Abbildung dargestellt.

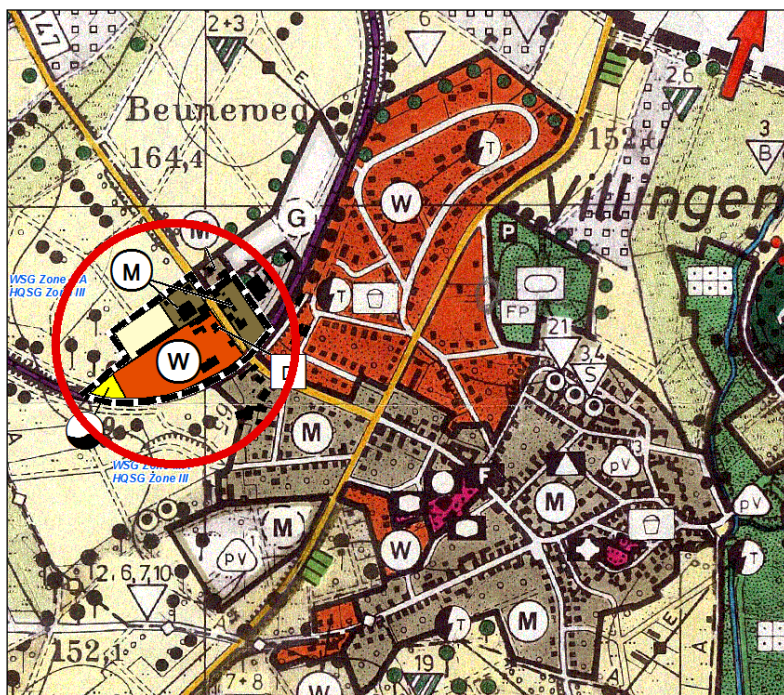


Abbildung: Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes (Abbildung unmaßstäblich, genordet)

Das Regierungspräsidium Gießen teilt mit der Verfügung vom 25.03.2019 mit, dass der Flächennutzungsplan und das Planaufstellungsverfahren geprüft wurden und die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt wird.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassende Erklärung werden im Rathaus der Stadt Hungen, Kaiserstraße 7, Fachbereich 3, Technische Dienste Zimmer Nr. EG 07, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die o.a. Unterlagen sowohl auf der Internetseite der Stadt Hungen

(<https://www.hungen.de/gemeinde/stadtverwaltung/ortsrecht-satzungen.html>) als auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen

(<https://bauleitplanung.hessen.de/flaechennutzungsplan/gemeinden-von-a-bis-z>) eingestellt sind.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hungen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hungen, 08.05.2019

Der Magistrat der
Stadt Hungen

gez. R. Wengorsch
-Bürgermeister-